

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Beschluss vom 16.09.2009

T e n o r

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 31. Juli 2009 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Beschwerde trägt der Antragsteller.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 2.500 EUR festgesetzt.

G r ü n d e

Die Beschwerde ist nicht begründet. Das Beschwerdevorbringen, das nach § 146 Abs. 4 VwGO den Umfang der Überprüfung durch das Oberverwaltungsgericht bestimmt, rechtfertigt keine Aufhebung oder Änderung des erstinstanzlichen Beschlusses.

Der Antragsteller zeigt nicht mit Erfolg auf, dass er – wie er mit der Beschwerde allein geltend macht - aufgrund der familiären Gemeinschaft mit seiner Ehefrau, seinen 1994 und 1999 geborenen minderjährigen Kindern E. und S. sowie dem 2002 geborenen Stiefkind D. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG oder zumindest Abschiebungsschutz nach § 60 a Abs. 2 AufenthG beanspruchen kann. Sein Einwand, dass die eheliche Lebensgemeinschaft wegen der deutschen Staatsangehörigkeit seines Stiefkindes D. nicht im gemeinsamen Heimatland gelebt werden könne, greift – auch unter Berücksichtigung der insoweit nicht in Frage gestellten erstinstanzlichen Würdigung – nicht durch. Die Ehefrau und die Kinder E. und S., die ebenso wie der Antragsteller bosnische Staatsangehörige sind, leiten ihr Aufenthaltsrecht ausschließlich von dem deutschen Kind D. ab. Es spricht jedoch alles dafür, dass auch dieses Kind, zu dessen leiblichem Vater den Feststellungen des Verwaltungsgerichts zufolge keine Bindungen bestehen, die bosnische Staatsangehörigkeit erhalten kann, indem es bei den zuständigen Behörden - auch über die bosnisch-herzegowinische Auslandsvertretung im Bundesgebiet - registriert wird (vgl. Art. 6 Nr. 4 des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit von Bosnien und Herzegowina vom 16. Dezember 1997, Bergmann/Ferid/Heinrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bosnien-Herzegowina,

S. 11 f.; vgl. ferner DGB Bildungswerk e.V., Schriftenreihe Migration und Arbeitswelt, Staatsbürgerschaft – hier und anderswo, Handreichung, S. 10). Angesichts dessen ist es zumutbar, dass die familiäre Gemeinschaft in der Heimat geführt wird (vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23. Mai 2006 – 12 S 8.06 -, juris Rn. 14.)

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).